

Alb - Donau - Kreis

Gemeinde: Hüttisheim

Bebauungsplan für das Gebiet:

# „Stöcklesäcker I“

Lageplan M=1:500

Art der baulichen Nutzung ( § 9 Abs.1 Nr.1 BBauG und §§ 1 - 15 BauNVO )

Wohnbauflächen

 Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung ( § 9 Abs.1 Nr.1 BBauG und §§ 16 - 21a BauNVO )

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0.4 Grundflächenzahl

 Geschößflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen ( § 9 Abs.1 Nr.2 BBauG und § 22 und § 23 BauNVO )

o Offene Bauweise

— · — · — Baugrenze

Grundstücksgrenzen

— ○ — vorhanden

— — vorgeschlagen

SD Satteldach

WD Walmdach

DN 25°-38° Dachneigung

↔ First- und Gebäudehauptrichtung

Verkehrsflächen ( § 9 Abs.1 Nr.11 BBauG )

— — — — — Fahrbahn

== == == == == Gehweg

Versorgungsflächen ( § 9 Abs.1 Nr.12 BBauG )

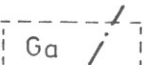
 Umformerstation

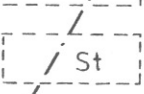
Grünflächen ( § 9 Abs.1 Nr.15 BBauG )

 Spielplatz

 Verkehrsgrün

Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten ( § 9 Abs.1 Nr.4 BBauG )

 Garagen

 Stellplätze

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ( § 9 Abs.7 BBauG )

### Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Voll- geschosse
Grund- flächenzahl	Geschoß- flächenzahl
Bauweise	Dachform

Dachneigung

## Textliche Festsetzungen mit Fertigungsdatum

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

### A. Planungsrechtliche Festsetzungen

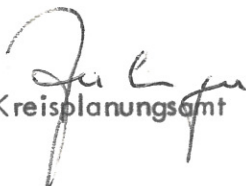
- 1.1 **Art der baulichen Nutzung ( §§ 1 - 15 Bau NVO )**  
Siehe Einschriebe im Plan.
  - 1.1.1 Ausnahmen im Sinne der § 4, Abs. 3 Nr. 1 - 6 Bau NVO sind nicht zulässig.
  - 1.1.2 Nebenanlagen ( § 14 Bau NVO )  
Nebenanlagen, soweit Gebäude ( z. B. Geschirrhütte ), sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
- 1.2 **Maß der baulichen Nutzung ( §§ 16 - 21 a Bau NVO )**  
Siehe Einschriebe im Plan.
  - 1.2.1 Höhe der Gebäude ( § 16 Abs. 3 Bau NVO )  
Gebäudehöhe ( Höchstmaß zwischen Geländeoberkante und dem Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut ) bergseitig max. 3,50 m.
  - 1.2.2 Zahl der Vollgeschosse ( § 18 Bau NVO und § 2 LBO )  
Siehe Einschriebe im Plan.
- 1.3 **Bauweise ( § 22 Bau NVO )**  
Siehe Einschriebe im Plan.
- 1.4 **Stellung der baulichen Anlagen ( § 9 Abs. 1, Nr. 2 BBauG )**  
Die im Plan angegebenen Pfeilrichtungen sind für die Firstrichtung der Hauptgebäude verbindlich.  
Winkelhäuser können zugelassen werden.
- 1.5 **Höhenlage der baulichen Anlagen ( § 9 Abs. 2 i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG )**  
Wird bei den einzelnen Bauvorhaben durch die Kreisbaumeisterstelle in Zusammenarbeit mit dem Vermessungsamt festgelegt.  
Die Erdgeschoß - Fußbodenhöhe ( EFH ) soll jedoch nicht mehr als 0,5 m über der fertiggestellten, öffentlichen Verkehrsfläche liegen ( bergseitig gemessen )
- 1.6 **Flächen für Garagen ( § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG )**  
Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.  
Zwischen Garagenausfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten.
- 1.10 **Öffentliche Grünflächen ( § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG )**  
Auf der als Spielplatz festgesetzten Grünfläche sind die mit der wesensmäßigen Nutzung verbundenen und für die Nutzung notwendigen oder nützlichen baulichen Anlagen zulässig.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- 2.1 Äußere Gestaltung der Gebäude ( § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO )  
Auffällige Struktur- und Farbgebung sind zu vermeiden.
- 2.1.1 Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung ( § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO )  
Siehe Einschriebe im Plan .  
SD = Satteldach      WD = Walmdach  
Dachaufbauten sind nicht gestattet.
- 2.5 Einfriedungen ( § 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO )  
An öffentlichen Verkehrsflächen möglichst Hecken- oder Holzschere-  
zaun auf kleinem Steinsockel ( max 0,30 m ) bis Gesamthöhe max. 1.00 m )
- 2.6 Genehmigungspflicht für Aufschüttungen und Abgrabungen  
( § 111 Abs. 2 Nr. 1 LBO )  
Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von max. 0.50 m  
zulässig. Es ist dabei auf das verzogene Gelände des Nachbargrundstücks  
Rücksicht zu nehmen und diesem anzugleichen.

Gefertigt:

Ulm, den 10. 5. 1979

  
Kreisplanungsamt

Verfahrensvermerke:

Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 2 a ( 6 ) des BBauG vom 18. 8. 1976

in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

Hüttisheim, den .....

Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG vom 18. 8. 1976 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen worden.

Hüttisheim, den .....

Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG vom 18. 8. 1976 und § 111 Abs. 5 LBO mit Erlaß vom ..... genehmigt worden.

Hüttisheim, den .....

Bürgermeister

Die Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 des BBauG vom 18. 8. 1976 ist am ..... erfolgt. Der genehmigte Plan hat in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

Hüttisheim, den .....

Bürgermeister